



Bund Deutscher Rechtspfleger, Am Fuchsberg 7, 06679 Hohenmölsen

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

6. Juli 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts

Ihr Schreiben vom am 06. Mai 2015 – I A 4 – 3470/2-15

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorgenannten Gesetzentwurf bedanken wir uns. Der Bund Deutscher Rechtspfleger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (§ 1612a BGB):

Die Ermittlung des Mindestunterhalts soll künftig nicht mehr nach den steuerrechtlichen Kinderfreibeträgen sondern nach dem alle zwei Jahre zu erstellenden Existenzmininumbericht der Bundesregierung erfolgen.

Hiergegen bestehen keine Bedenken.

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 249 FamFG):

Zutreffend wird festgestellt, dass Verfahren mit Auslandsbezug einen erhöhten Zeit- und Kostenaufwand bedeuten. Im Gesetzentwurf wird eine Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens ausgeschlossen, wenn der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

In diesem Fall soll das streitige Verfahren zur Anwendung kommen. Hierbei bleibt aber außer Betracht, dass das streitige Verfahren in keinem Falle schneller und kostengünstiger ist. Eine Verbesserung wird durch die beabsichtigte Änderung nicht erreicht.

Kontakt

Mario Blödtner
Bundesgeschäftsführer
E-Mail: mbloedtner@bdr-online.de

Tel.: +49 (0) 34441 599 011 Fax.: +49 (0) 34441 242 27





Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger Am Fuchsberg 7 06679 Hohenmölsen

E-Mail: post@bdr-online.de

Zu Artikel 2 Nr. 2 bis 4 (Einwendungen):

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen den Formularzwang für Einwendungen aufzuheben. Zwar wird von der gerichtlichen Praxis die Auffassung weitestgehend geteilt, dass das bisherige Formular nicht anwenderfreundlich ist, gegen den Wegfall des Formularzwangs werden aber massive Bedenken erhoben.

Insbesondere wird die Gefahr von unsubstantuiertem Sachvortrag von Naturalbeteiligten gesehen. Es wird vorgeschlagen, das Formular anwenderfreundlicher zu gestalten. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Leistungsbescheide nach dem SGB nur dann ausreichend sein sollten, wenn diese auch den Zeitraum der letzten zwölf Monate abdecken. Die Gefahr der Manipulation bei der beabsichtigten Neufassung von § 252 Abs. 4 FamFG sei sonst zu groß.

Zu Artikel 3 (Kindesunterhalt-Formularverordnung):

Auf die vorigen Ausführungen zur Geltendmachung von Einwendungen wird Bezug genommen. In der Anlage zu § 1 Absatz 1 KindUVF-E ist in Blatt 2 (Abschrift für Antragsgegner / in nach § 251 FamFG) noch der Hinweis auf das Einwendungsformular enthalten, das durch die Gesetzesänderung entfallen soll.

Sehr geehrte / r

Das Amtsgericht-Familiengericht übermittelt Ihnen hiermit

- die Abschrift eines Antrages, mit dem Sie als Antragsgegner bzw.
 Antragsgegnerin des Kindes im vereinfachten Verfahren auf Zahlung von Unterhalt in Anspruch genommen werden,
- beiliegend ein Erklärungsformular (dreifach), auf dem Sie bei dem Gericht Einwendungen erheben können. ...

Der entsprechende Absatz müsste daher gestrichen werden.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass das Vereinfachte Unterhaltsverfahren fast ausschließlich durch die Jugendämter beantragt wird. Auf eine baldige Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung sollte hingewirkt werden. Gerade in einem standardisierten Verfahren wie dem Vereinfachten Unterhaltsverfahren dürfte sich der technische Aufwand in Grenzen halten, aber die elektronische Antragsstellung zu einer effizienteren Verfahrensbearbeitung beitragen.

zu Art. 5 Nr. 2 (§ 9 Abs. 1a AUG):

Die vorgeschlagene Fassung des § 9 Abs. 1a AUG kann zu dem Schluss verleiten, der Richter des Vorprüfungsgerichts habe die Prüfung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen. Die Vorschrift soll allerdings, wie sich aus der Begründung ergibt, lediglich in Zweifelsfällen der Klärung dienen. Außerdem halten wir die Wortwahl "aus einer stattgebenden Entscheidung" für verfehlt, weil nur die Ablehnung des Antrags durch das Vorprüfungsgericht im Falle des § 9 Abs. 2 AUG eine förmliche Entscheidung erfordert, während in den übrigen Fällen gemäß § 9 Abs. 3 AUG lediglich eine Übersendung an die zentrale Behörde, ggf. mit einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 AUG, erfolgt. Ferner dürfte die Verweisung auf – nur – den Absatz 1 in § 9 Abs. 1a Satz 2 AUG-E das folgende Verfahren nicht vollständig abdecken; das Vorprüfungsgericht müsste nach erneuter Prüfung ggf. auch nach § 9 Abs. 2 und 3 AUG verfahren. Schließlich sollte eine mehrfache Rücksendung, wenn etwa der Vorprüfungsrichter erneut zum selben Ergebnis kommt, ausdrücklich ausgeschlossen werden. Letztlich dürfte die Rückleitung zur erneuten Prüfung im Anwendungsbereich des New Yorker UN-Übereinkommens nicht in Betracht kommen, weil das Vorprüfungsgericht in diesen Fällen der zentralen Behörde das Ersuchen gemäß § 9 Abs. 4 AUG in jedem Fall, auch bei beabsichtigter Ablehnung wegen offensichtlicher Unbegründetheit, zuleitet.



Wir schlagen daher vor, die Vorschrift nicht als § 9 Abs. 1a AUG, sondern als § 9 Abs. 5 AUG anzufügen und wie folgt zu fassen:

"(5) Hat die zentrale Behörde außerhalb des Anwendungsbereichs des New Yorker UN-Übereinkommens Zweifel, ob die Voraussetzungen des Artikels 57 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 oder des Artikels 11 Absatz 1 des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen erfüllt sind, so gibt sie die Sache dem Richter zur erneuten Prüfung zurück. Dieser verfährt erneut nach den Absätzen 1 bis 3. Eine erneute Rückgabe ist ausgeschlossen."

zu Art. 5 Nr. 4 (§ 11 Abs. 4 AUG):

Den Vorschlag, Fragen ausländischer Behörden an das Vorprüfungsgericht weiterzuleiten, halten wir für verfehlt. Das Vorprüfungsgericht wird die Fragen regelmäßig nicht aus eigener Sachkunde beantworten können, sondern sich an den Antragsteller wenden müssen. Die Antworten sollen wiederum über das Vorprüfungsgericht an die zentrale Behörde zurückgeleitet werden. Das Vorprüfungsgericht hat somit lediglich eine Übermittlerrolle. Durch seine Einschaltung tritt eine Verzögerung ein, die gerade bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, die auf rasche Entscheidungen und unverzügliche Vollstreckungszugriffe angewiesen ist, vermieden werden sollte.

Wir regen daher an, die aufgekommenen Zweifel anderweitig durch folgende Fassung des § 11 Abs. 4 AUG zu klären:

"(4) Die Beantwortung von Fragen, die die ausländische zentrale Behörde an die deutsche zentrale Behörde übermittelt, veranlasst diese im unmittelbaren Verkehr mit dem Antragsteller oder seinem Vertreter. Das weitere Verfahren bei der deutschen zentralen Behörde richtet sich nach Absatz 1."

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Lämmer Bundesvorsitzender Achim Müller Stellvertretender Bundesvorsitzender